

6.2 Steuerbefreiungen nach § 3 EStG

Steuerfrei sind nach §

3 EStG:

- Leistungen aus Kranken, Pflege- und Unfallversicherungen (§
3 Nr. 1 Buchst. a EStG);

Steuerfrei sind Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Steuerbefreiung unterliegen Geld- und Sachleistungen aus gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen. Steuerfrei sind auch Leistungen aus einer Krankenhaustagegeldversicherung und einer Krankentagegeldversicherung, nicht dagegen die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers im Krankheitsfall.

Ebenfalls steuerfrei sind Geld- und Sachleistungen aus gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen. Dies gilt aber nur für Leistungen, die an den Pflegebedürftigen erfolgen. Für Leistungen an den Pflegenden können §

3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 36 EStG in Betracht kommen.

Die Steuerbefreiung nach §

3 Nr. 1 Buchst. a EStG umfasst nur Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Nicht steuerbefreit sind Leistungen aus der privaten Unfallversicherung.

102

- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§
3 Nr. 1 Buchst. b EStG); Übergangsgelder nach dem SGB VI und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (§ 3 Nr. 1 Buchst. c EStG); Mutterschaftsgelder und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld (§ 3 Nr. 1 Buchst. d EStG);
- Entgeltersatz- und Arbeitsförderungsleistungen (§
3 Nr. 2 Buchst. a EStG);

Steuerfrei ist das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der

Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss, das Qualifizierungsgeld nach dem SGB III sowie die übrigen Leistungen nach dem SGB III und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden.

- das Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen (§ 3 Nr. 2 Buchst. b EStG); die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 3 Nr. 2 Buchst. c EStG); das Arbeitslosengeld II und Leistungen zur Arbeitseingliederung jeweils nach dem SGB II (§ 3 Nr. 2 Buchst. d EStG);
- Leistungen i. S. des § 3 Nr. 1 bis 2 Buchst. d und Nr. 67 Buchst. b EStG durch ausländische Rechtsträger (§ 3 Nr. 2 Buchst. e EStG);

Steuerfrei sind mit in §

3 Nr. 1 bis 2 Buchst. d und Nr. 67 Buchst. b EStG genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz haben.

Von daher stellt z. B. das Unfalltaggeld aus der gesetzlichen schweizerischen Unfallversicherung eine nach § 3 Nr. 2 Buchst. e i. V. m. §

3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreie Leistung dar. Das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Nichtberufsunfalls, der sich auch nicht auf dem Arbeitsweg ereignete, gezahlte Unfalltagegeld ist eine mit dem Krankengeld der gesetzlichen Krankenkasse und auch mit dem Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG vergleichbare Leistung.¹

- Rentenabfindungen, Witwengeldabfindungen und Witwenabfindungen (§ 3 Nr. 3 Buchst. a EStG); Erstattungen von Beitragszahlungen an Sozialversicherungen (§ 3 Nr. 3 Buchst. b EStG); Erstattungen von Beiträgen und Abfindungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 3 Nr. 3 Buchst. c EStG); Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen an Beamte oder Soldaten (§ 3 Nr. 3 Buchst. d EStG); Leistungen (Kleidung, Verpflegung, Heilfürsorge) an Angehörige der Bundeswehr, der Polizei, des Zolls

und der Feuerwehr (§ 3 Nr. 4 Buchst. a bis d EStG); Leistungen (Geld- und Sachleistungen, Heilfürsorge, Taschengeld) an Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienstleistende (§ 3 Nr. 5 EStG);

- Versorgungsbezüge an Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte sowie ähnliche Beschädigte (§

3 Nr. 6 EStG);

Steuerfrei sind Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. Gleichgestellte sind auch Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV oder auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben.

§

3 Nr. 6 EStG ist auch auf Bezüge von Kriegsbeschädigten und gleichgestellten Personen anzuwenden, die aus öffentlichen Mitteln anderer EU-Mitgliedstaaten gezahlt werden.² Der Tatbestand von § 3 Nr. 6 EStG kann auch dann erfüllt sein, wenn eine entsprechende Leistung aus öffentlichen Mitteln eines Drittstaats gewährt wird.³

- Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und ähnliche Leistungen an Geschädigte (§

3 Nr. 7 EStG); Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (§ 3 Nr. 8 EStG); Renten an Verfolgte i. S. des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (§ 3 Nr. 8a EStG);

- Erstattungen an Pflegepersonen (§

3 Nr. 9 EStG);

Steuerfrei sind Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach §

39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Steuerfrei sind danach Erstattungen zur Unfall-, Renten-, Alters-, Kranken und Pflegeversicherung bei Pflegepersonen, die Kindertagespflege oder Kindervollzeitpflege leisten.

- Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten Menschen (§

3 Nr. 10 EStG);

Steuerfrei sind Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen nach §

2 Abs. 1 SGB IX zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen

eines Leistungsträgers nach dem SGB beruhen. Für Einnahmen, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem SGB beruhen, gilt Entsprechendes bis zur Höhe der Leistungen nach dem SGB XII. Die entsprechenden Personen müssen vollständig in den jeweiligen Familienhaushalt aufgenommen worden sein. Überschreiten die obigen Einnahmen der Gastfamilie den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der

104

obigen Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

- Bezüge und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit sowie zur Erziehungs-, Ausbildungs- oder Kunstförderung (§

3 Nr. 11 EStG);

Steuerfrei sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die aufgrund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird. Den Bezügen aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gleichgestellt sind Beitragsermäßigungen und Prämienrückzahlungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht in Anspruch genommene Beihilfeleistungen.

Einzelfälle:

- Das nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlte pauschale, nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessene Sterbegeld ist nicht nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Soweit ein Rechtsnachfolger Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis des Rechtsvorgängers bezieht, gilt er selbst als Arbeitnehmer.⁴
- Ein über den Wortlaut des § 3 Nr. 11 EStG hinausgehender Förderungszweck „Fortbildung“ ist ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber öffentliche Stipendien, Zuschüsse und Beihilfen zu Fortbildungsmaßnahmen nicht nach § 3 Nr. 11 EStG begünstigen wollte.⁵
- Die Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der freien Berufe in NRW die für die Monate Juni bis August 2020 ausgezahlt wurde, stellt Betriebseinnahmen dar. Dies gilt auch, soweit sie pauschal für Lebenshaltungskosten ausgezahlt wurde. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 Buchst. d EStG oder nach § 3 Nr. 11 Satz 1 EStG scheidet aus.⁶